

Rolf Pohlmeier

Gildegang

Kennen Sie in Bordesholm den Straßenzug Gildegang?

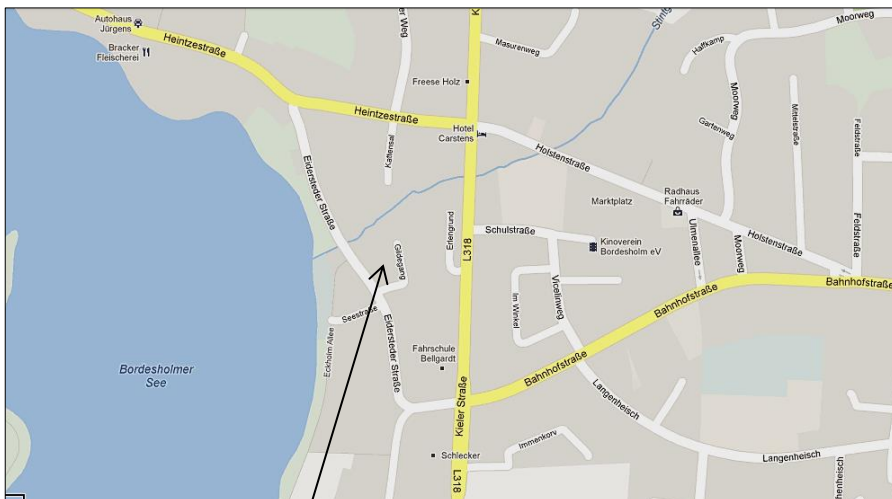
Von der Eidersteder Straße biegt in Höhe der Badeanstalt die Stichstraße Gildegang ab. Interessant ist das zugefügte Zusatzschild, welches Auskunft über die Namensgebung gibt. Hier steht geschrieben:

Ghilde Sunte Laurentius

*tho Eyderstede in dem Karspel brügge
des Borßholmer ambtes.*

bestätigt von Probst Albert - Anno 1514





Hier liegt der Gildegang.

In den Topographien wird die St. Laurentius-Gilde als „Todten- und Brandgilde“ bezeichnet.

In der Monographie von Georg Hansen, Kiel 1842, heißt es unter dem Kapitel Brandversicherungswesen¹:

„In früherer Zeit war das Brandversicherungswesen den freiwilligen Vereinbarungen und der Thätigkeit der Einzelnen überlassen. Die älteste Brandversicherungsgilde im Amte, von der Erwähnung geschieht, war die St. Lorenzgilde zu Eiderstede, deren Statute im Jahre 1514 vom Probst des Klosters bestätigt wurden.“

Es gab um die Mitte des 18. Jahrhunderts praktisch in jedem Dorf eine oder mehrere Gilden. Für die Einwohner früherer Zeiten waren die Gilden Versicherungen auf Gegenseitigkeit, in denen man alles Mögliche versichern konnte. Die Gilden waren im Dorfleben fest verankert und ihre Feste und auch Umzüge bereicherten das Gemeinwohl. Ein Vorstand mit dem Ältermann an der Spitze trug die Verantwortung.

¹ Hanssen, Georg (1842): Das Amt Bordes holm im Herzogthum Bordes holm. Eine statistische Monographie auf historischer Grundlage. Kiel: Schwerd'sche Buchhandlung, S. 252 f.

In Brandgilden versicherte man seine Gebäude gegen die häufige Feuersbrunst. Für das Vieh gab es Pferde-, Schweine- oder Kuhgilden und Hagelgilden für den Schadensfall beim Getreide. Daneben waren die Knochenbruch- und Totengilden für die Menschen unentbehrlich, um z. B. ordentlich bestattet zu werden.

„Gilde“ wurde auch der Tag der jährlichen Versammlung genannt, entsprechend unserer heutigen Jahreshauptversammlung.

Die im 19. Jahrhundert aufkommenden Versicherungsgesellschaften (z. B. Landesbrandkasse) haben den Untergang vieler kleiner Gilden herbeigeführt.

Im Brandgildeverzeichnis für das Amt Bordesholm von 1766 wird die Eidersteder Gilde bereits nicht mehr erwähnt.

Die Namensgebung St. Laurentius führt wohl darauf zurück, dass die Gilden Heiligennamen den Vorzug gaben. An dessen Namenstag wurde auch der Gildetag abgehalten. (Laurentius am 10. August)

Statute der Sanct Lorenz Gilde zu Eiderstede, Brüder- und Schwesternschaft nach der Bestätigung des Bordesholmer Klosterprobstens Albert von 1514.

Auszugsweise aus dem Niedersächsischen Original *) übertragen.

- 1. Wenn ein Gildebruder oder Schwester abbrennt, so soll jeder Gildebruder ihm einen Stieg Schoof- und ein Fuder Zimmerholz liefern und heran fahren und ihm eine Tagesarbeit leisten. Die Frauen sollen der Gildeschwester geben einen Top Flachs, einen Löffel und eine Schüssel oder ein Faß. Will der Abgebraunte aber nicht wieder aufbauen, so soll jeder Bruder ihm einen Scheffel Rocken geben und nicht mehr, die Frauen aber der Schwester dennoch das vorher Bestimmte.**
- 2. Stirbt ein Gildebruder oder eine Gildeschwester, so sollen die Verwandten es der Gilde anzeigen, damit der Leichnam mit Ehren zu Grabe kommen könne. Die Erben sollen dann für 1 Tonne Bier und 2 Gerichte sorgen, wogegen die Gilde 30 Seelenmessen für den Verstorbenen zu veranstalten hat.**

3. Die Gilde soll zweimal im Jahre, zu Pfingsten und am Sct. Lorenztage (den 10. August) gehalten werden, wo alle Brüder und Schwester in Liebe und Fröhlichkeit essen und für die verstorbenen Gildebrüder und Schwestern beten sollen. Der Kirchherr zu Brügge soll alle Jahr 8 fl. haben, um jeden Sonntag für die verstorbenen Brüder und Schwester zu beten.
4. Wenn ein Bruder oder eine Schwester aus Armuth die Beche nicht bezahlen kann, so soll er doch kommen und mit trinken.
5. Wenn beim Gildegelage ein Mann, eine Frau oder Jungfrau im zornigen Muthe oder sonst mehr Bier ausgießt als er (sie) mit einem Fuße bedecken kann, so zahlt er (sie) 1 Tonne Bier und 2 Pfd. Wachs.
6. Wer zu viel Bier zu sich nimmt, so daß es ihm nicht gut bekommt, büßt dies mit einer Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs.
7. Wer Zank und Streit in der Gilde anfängt oder Waffen bei sich trägt, oder barfuß erscheint, zahlt 4 Pfd. Wachs und 1 Tonne Bier zur Strafe.
8. Wenn die Aelterleute des Abends klopfen, soll jeder Gildebruder und jede Gildeschwester nach Hause gehen. Wer länger sitzt und mehr Bier von den Aelterleuten fordert, soll dies mit 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs büßen.
9. Kinder, Knechte und Mägde dürfen nicht mit zur Gilde genommen werden bei Strafe von 1 Tonne Bier und 1 Pfd. Wachs, sondern nur ehrsame Jungfrauen, die zur Erhöhung der Gildesteuden gebeten werden.

*) Dipl. Bordesb. Urk. No. 418. Auch abgedruckt in Noodt's Bordesb. holmischen Merkwürdigkeiten pag. 3.

Quelle: Hanssen, Georg (1842): Das Amt Bordesholm im Herzogthum Bordesholm. Eine statistische Monographie auf historischer Grundlage. Kiel: Schwerd'sche Buchhandlung. Anlage D, S. 341 f.